



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail

- Regierungen
- Bergämter
- LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75e-U8702.3-2023/4-4

Telefon +49 (89) 9214-3114
Dr. Georg Everwand

München
23.06.2023

Vollzug der Störfall-Verordnung in Bayern;
Leitfaden KAS-61 "Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-
Verordnung"

Anlage:
Leitfaden KAS-61 "Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-
Verordnung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat den Leitfaden KAS-61 "Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung" erstellt, um den Vollzug der Störfall-Verordnung in Bezug auf die Berücksichtigung von Abfällen zu unterstützen. Der Leitfaden wurde von der KAS am 09.03.2023 verabschiedet und kann unter dem Link <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html> heruntergeladen werden. Er richtet sich im Wesentlichen an die zur Anwendungsprüfung verpflichteten Anlagenbetreiber sowie die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Ziel des Leitfadens ist die Zuordnung von Abfällen zu den Gefahrenkategorien nach Anhang I der Störfall-Verordnung in Abhängigkeit von den vorliegenden Kenntnissen über die einzustufenden Abfälle.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Der Leitfaden soll in Bayern im Rahmen von Genehmigungsverfahren und der behördlichen Überwachung als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

- Nach Prüfung im Einzelfall können für einzelne Abfallarten von der Eingruppierung des Leitfadens abweichende oder ergänzende Regelungen erforderlich sein.
- Bei jeder Ersteinstuflung ist die Festlegung in der Tabelle 4 des Leitfadens KAS-61 zu überprüfen. Eine schematische Anwendung von Tabelle 4 ist nicht zulässig.
- Die Einstufung ist neu zu prüfen, z. B. bei einer relevanten Änderung
 - der Störfall-Verordnung,
 - der Einstufung der relevanten Stoffe in der CLP-Verordnung, oder
 - der Abfallzusammensetzung.
- Bei einer Einzelüberprüfung eines Abfallschlüssels ist darauf zu achten, dass bei der Überprüfung „ökotoxisch“ die M-Faktoren zur Anwendung kommen.
- Der Leitfaden KAS-61 ist nicht geeignet, um eine Beurteilung der Gefährlichkeit einer Abfallart nach der AVV vorzunehmen.
- Für Lithium-haltige Batterien aus Altfahrzeugen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten existiert in der AVV kein spezieller Abfallschlüssel. Hilfsweise können für die abfallrechtliche Einstufung die Abfallschlüssel 16 01 21* und 16 02 15* oder der Abfallschlüssel 16 06 05* als Hochstufung zum gefährlichen Abfall genutzt werden (vergl. UMS vom 30.09.2022, Az. 77e-U8740-2020/45-9). Für die Zuordnung zu den Gefahrenkategorien der Störfallverordnung ist eine Einzelfallbetrachtung in Abhängigkeit von den jeweils enthaltenen gefährlichen Bestandteilen durchzuführen. Dies gilt auch für unbehandelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte, solange relevante Stoffe in Lithium-haltigen Batterien die Berücksichtigungsgrenze der Störfall-Verordnung überschreiten.

Bei Neuanlagen soll der Leitfaden direkt im Genehmigungsverfahren Anwendung finden. Bei bestehenden Anlagen sind die Betreiber spätestens im Rahmen der nächsten Überwachung oder bei Änderungen der Anlage oder des Betriebs auf die Anwendung des KAS-61 im Rahmen der Betreiberverantwortung hinzuweisen.

Wir bitten die Regierungen um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um geeignete Unterrichtung der nachgeordneten Behörden.

Die Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Familie, Arbeit und Soziales, die Bayerischen Chemieverbände (VCI, VBCI), Verbände der bayerischen Entsorgungswirtschaft, (VBS, bvse) der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Das Schreiben wird im Infoportal Immissionsschutz (Nachfolgesystem für LAURIS) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Frei
Ltd. Ministerialrat